


	Seite
1 Einleitung	2
2 Rutsch-, Stolper- und Sturzgefahr	3
3 Verwendung von Maschinen und elektrischen Geräten	3
4 Elektrische Gefährdung	4
5 Lärmbelastung am Arbeitsplatz	4
6 Belastung durch Vibrationen	5
7 Persönliche Schutzausrüstung	5
8 Heben und Tragen von Lasten	6
9 Verwendung von Stehleitern und Anlegeleitern	7
10 Umgang mit Cuttermesser / Furniermesser	8
11 Umgang mit Gefahrstoffen	10
12 Staub- und Splittergefahr	11
13 Verkehrssicherheit im Betrieb	12
14 Zutritt zu Gefahrenbereichen	14
15 Absturzgefahr	14
16 Schwebende und bewegte Lasten	14
17 Aufenthalt auf Baustellen	15
18 Witterung	15
19 Explosionsgefahr	16
20 Meldung von Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen	16
21 Büroarbeitsplatz	16
22 Jugendschutz	17
23 Mutterschutz	18
24 Erste Hilfe	19
25 Brandschutzordnung	20
26 Pflichten der Arbeitnehmer (GVD 81/2008)	23
27 Disziplinarmaßnahmen	23
28 Erklärung	24

1 | Einleitung

- Die folgenden Sicherheitsrichtlinien wurden zu Ihrem und dem Schutz aller Mitarbeiter unseres Betriebes ausgearbeitet. Wir bitten Sie, diese Richtlinien streng zu befolgen und eventuelle Verbesserungsvorschläge in unser aller Interesse an die Betriebsleitung weiterzuleiten.
Wir möchten Sie zugleich daran erinnern, dass die Sicherheitsrichtlinien als innerbetriebliches Gesetz rechtliche Gültigkeit haben und **bewusste Zuwiderhandlungen** mit schwerwiegenden Folgen **strafrechtliche Konsequenzen** (bzw. Disziplinarmaßnahmen) zu Folge haben können.
- Die Sicherheitsvorschriften müssen genauestens gelesen und eingehalten werden. Unbeschadet der vorhandenen Arbeits-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen an Arbeitsplätzen, Maschinen und Anlagen sind die nachfolgenden Verhaltensanweisungen ebenso wie erfolgte Unterweisungen durch Vorgesetzte oder Schulungspersonal genau zu befolgen.
- Es ist Ihr **Recht**, die Ausführung einer Ihnen von Ihrem Vorgesetzten angewiesenen Arbeit zu verweigern, wenn Sie **berechtigte** Bedenken bezüglich Ihrer oder der Sicherheit anderer haben. Bitte machen Sie davon Gebrauch und **melden** Sie Ihre Bedenken unverzüglich Ihrem Vorgesetzten bzw. der Betriebsleitung, sodass dieser die Anweisung überdenken kann.
- Allgemeine Vorschriften:
Rauchverbot: Rauchen während der Arbeit ist verboten. Rauchen in den Pausen ist nur in den ausgewiesenen Zonen für Raucher erlaubt.
Verbot von alkoholischen Getränken und Drogen: Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie jeglicher Drogen während der Arbeit ist genauso wie das Erscheinen am Arbeitsplatz in betrunkenem bzw. drogenhaltigem Zustand strengstens verboten.

GESAMTE INNERBETRIEBLICHE SICHERHEITSORGANISATION:

Bezeichnung	Name	Telefonnummer
Arbeitgeber:	Weger Walter	Intern 209
Sicherheitssprecher (SSPR):	Ellecosta Roman Weger Peter Weissteiner Joachim	Intern 228 Intern 261 Intern 201
Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS):	Geom. Zimmerhofer Roland	Tel.: 0474 831125
Erste-Hilfe-Beauftragter	Weger Helmuth	Intern 821 
Brandschutz- und Betriebsevakuiierung:	Oberstaller Armin	Intern 225 
Zuständiger Arbeitsmediziner:	Team Prevent GmbH	Tel.: 0473 232305

2 | Rutsch-, Stolper- und Sturzgefahr

- Ordnung und Sauberkeit einhalten
- Ausgelaufene Flüssigkeiten auf dem Boden sofort aufnehmen
- Stolperstellen vermeiden und beseitigen
- Böden regelmäßig reinigen und nasse Böden kennzeichnen
- In Nassräumen rutschfeste Schuhe tragen oder Gummimatten auslegen
- Geh- und Fahrwege schmutz- und eisfrei halten
- Bei erhöhter Rutschgefahr, besonders im Winter, muss die Arbeitstätigkeit eingestellt werden
- Verwendung von geeignetem Schuhwerk mit rutschhemmender Sohle



Die häufigsten Verletzungen nach Stolperunfällen



3 | Verwendung von Maschinen und elektrischen Geräten

- Nur einwandfreie und CE-konforme Maschinen dürfen verwendet werden
- Maschinen und Geräte müssen laut Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden
- Vor Bedienung einer Maschine muss der Arbeitnehmer in die Tätigkeit eingewiesen werden
- Vor Verwendung muss die Maschine auf offensichtliche Mängel überprüft werden
- Sicherheits- oder funktionsrelevante Mängel müssen umgehend dem Vorgesetzten gemeldet werden
- Es ist strengstens verboten Sicherheitsabdeckungen und -vorrichtungen abzuändern oder zu entfernen
- Maschinen müssen während Reinigungs- und Wartungsarbeiten stillgelegt sein
- Wartungsarbeiten dürfen nur von ausgebildetem Personal durchgeführt werden



Vorsichtsmaßnahmen bei der Reinigung von Maschinen:

- Vor Beginn der Reinigungsarbeiten Maschine stillsetzen
- Lange Haare mit einem Haarnetz oder unter einer Haube tragen
- Keine weiten Kleider oder Schürzen tragen
- Das Tragen von Ringen, Ketten, Armbanduhren o. ä. ist verboten
- Achtsame Handhabung der Werkzeuge und Geräte (um auch Mitarbeiter nicht zu gefährden)

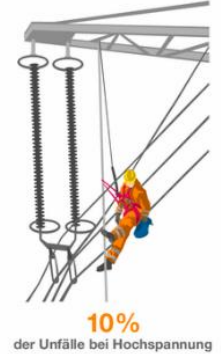
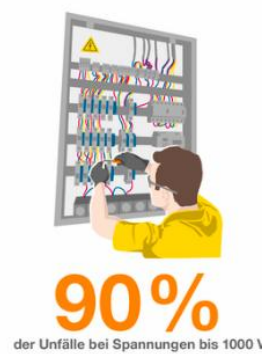
Typische Gefahrstellen oder Gefahrenquellen

z. B. Quetsch-, Scher-, Stoß-, Stich-, Schneid-, Fang- oder Einzugsstellen

4 | Elektrische Gefährdung

- Elektroanlagen dürfen nur von qualifiziertem Personal (Elektriker) installiert und gewartet werden
- Nur einwandfreie Maschinen, Anlagen und Geräte verwenden
- Defekte Elektrogeräte dürfen nur von qualifiziertem Personal repariert werden
- Stecker und Steckdosen müssen in einwandfreiem Zustand sein
- Stecker von Geräten stets am Griff anfassen, nie am Kabel ziehen
- Elektrische Geräte niemals mit nassen oder feuchten Händen berühren
- Kabel mit schadhafter Isolierung nicht reparieren, sondern ersetzen
- Kabelrollen nicht über die zulässige Leistung hinaus belasten
- Stolpergefahr durch herumliegende Kabel vermeiden

Stromschläge verursachen Verbrennungen, Thrombosen, Herzstillstand, Abstürze etc.



Baustellen:

- Sicherheitsabstand von 7,00 m zu Freileitungen einhalten
- eventuelle Nichteinhaltungen sind sofort dem Vorarbeiter zu melden



Erdverlegte Leitungen:

- Vor Beginn der Arbeit müssen alle erforderlichen Informationen eingeholt werden und bereits vorhandene Leitungen bekannt sein
- Bei Erdarbeiten ist immer besondere Vorsicht geboten

5 | Lärmbelastung am Arbeitsplatz

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Maschinen, Geräten oder in Bereichen mit Lärmpegel > 85 dB(A) Gehörschutz zu tragen. Die Lärmpegel sind der aktuellen Lärmbewertung zu entnehmen.

Für Minderjährige ist das Tragen eines Gehörschutzes bei Lärmpegeln > 80 dB(A) bereits Pflicht!

Lärm ab 80 dB(A) ist schädlich
Die Auswirkungen von Lärm auf den Organismus



	Trennschleifmaschine	110 dB
	Richtarbeiten	105 dB
	Alukreissäge	100 dB
	Winkelschleifer	95 dB
	CNC-Fräse/Drehmaschine	90 dB
	Pressen/Starzen	88 dB
	Schlagschere	88 dB
	Handbohrmaschine	86 dB
	Schweißen	85 dB
	Laserschneiden	81 dB
	Ständerbohrmaschine	75 dB
	Arbeitsvorbereitung/Büro	< 65 dB

6 | Belastung durch Vibrationen

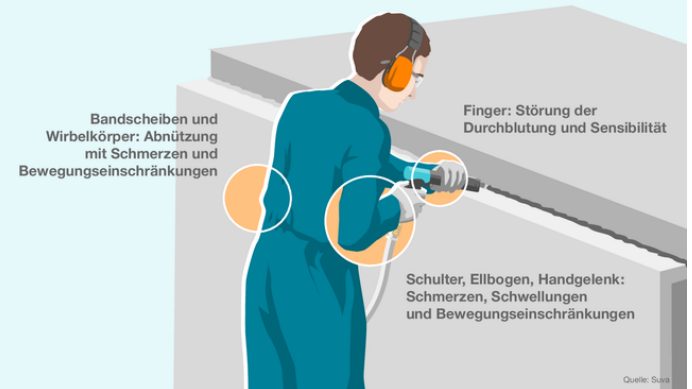
Vibrationen sind Schwingungen, die z. B. von Fahrzeugen oder kraftbetriebenen Handmaschinen ausgehen und in den Körper geleitet werden und damit, vor allem bei Langzeitbelastung, zu gesundheitlichen Schäden führen können.

Ganzkörper-Schwingungen sind Schwingungen, die von Maschinen und Fahrzeugen am Arbeitsplatz über den Sitz oder die Füße auf den Körper übertragen werden und z. B. Erkrankungen der Lendenwirbelsäule hervorrufen können.

Hand-Arm-Vibrationen sind Schwingungen, die über die Handinnenfläche und die Finger in Hände und Arme übertragen werden und z.B. Knochen- und Gelenkschädigungen, Durchblutungs- und Nervenfunktionsstörungen auslösen können.

Das von Vibrationen ausgehende Gesundheitsrisiko ist in den allermeisten Fällen sehr klein, nur Personen die über lange Zeiträume hinweg mit Maschinen oder Fahrzeugen mit großer Vibrationsbelastung arbeiten, sind gefährdet.

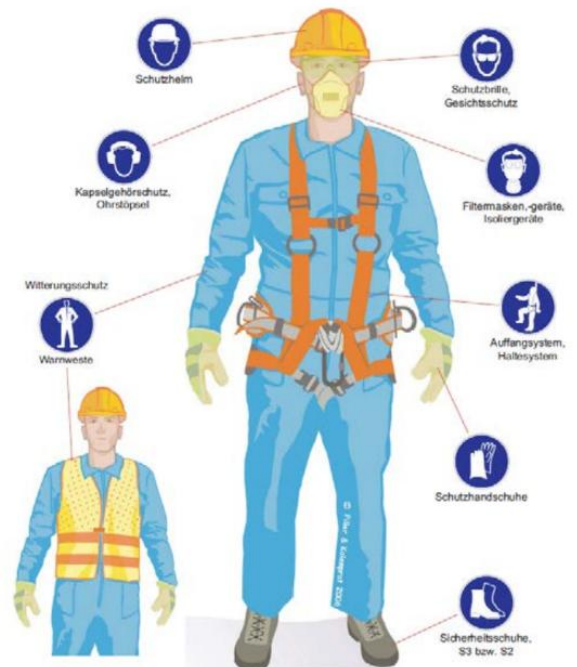
Was **Vibrationen** im Körper auslösen können



7 | Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung wird jedem Arbeitnehmer laut Vorschriften der Risikoanalyse vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer wird in der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung geschult, ist allerdings selbst für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich. Sollte der Arbeitnehmer die persönliche Schutzausrüstung (wo vorgeschrieben) nicht verwenden, so können vom Vorgesetzten geeignete Maßnahmen ergriffen werden und der Arbeitnehmer wird darauf aufmerksam gemacht, dass die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

Bei eventuellen Beschädigungen oder bei nicht vollständiger persönlicher Schutzausrüstung muss die Betriebsleitung bzw. der Arbeitgeber umgehend informiert werden.



8 | Heben und Tragen von Lasten

Hilfreiche Fragen vor dem Heben und Tragen von Lasten:

Bevor wir Lasten einfach so wegschleppen, klären wir folgende Fragen zur Entlastung unseres Rückens:

- Kann ich die Last alleine tragen? Empfehlung: Männer bis maximal 25 kg, Frauen bis 15 kg. Schwere Lasten nicht allein, sondern zu zweit heben und tragen.
- Kann ich Hebe- oder Tragehilfen nutzen? Wenn ja, bitte unbedingt einsetzen.
- Kann ich die zu transportierende Gegenstände auch schieben oder ziehen? Wenn ja, bitte so verfahren, das ist rücken schonender.
- Kann mir jemand helfen? Zum Beispiel sperrige Lasten oder Lasten, die beim Tragen die Sicht versperren, nicht allein, sondern zu zweit heben und tragen.
- Sind Transportwege und Abstellflächen freigeräumt, damit Sie unnötiges Absetzen und Wiederaufnehmen der Last vermeiden? Bitte vorher prüfen und gegebenenfalls in Ordnung bringen.

Heben, Tragen, Umsetzen, Absetzen, Ziehen und Schieben: So geht´s rückschonend:

Heben

- Möglichst nah und frontal an die Last herantreten. Füße hüftbreit auseinanderstellen und in die Knie gehen (nie weiter als 90 Grad anwinkeln).
- Oberkörper mit geradem Rücken nach vorne neigen.
- Last nahe am Körper halten und Knie wieder langsam durchstrecken und sich dabei aufrichten.
- Auf keinen Fall Last ruckartig anheben.
- Beim Anheben der Last nicht den Oberkörper drehen. Erst anheben, dann den ganzen Körper drehen.



Tragen und Umsetzen

- Beim Tragen Oberkörper aufrecht halten.
- Last möglichst körpernah tragen.
- Gewicht gleichmäßig auf beide Arme verteilen. Keine einseitige Belastung.
- Auf freie Sicht achten. Keine Last vor dem Gesicht tragen.
- Beim Umsetzen von Lasten nicht den Rumpf verdrehen, sondern die Beine mit umsetzen.



Absetzen

- Die Last mit gestrecktem Rücken absetzen – gleichmäßig, nicht ruckartig. Auf die Hände achten: Quetschgefahr.

Ziehen und Schieben

- Last möglichst mit beiden Händen kontrolliert anschieben/anziehen. Rücken gerade halten, Arme nicht ganz durchstrecken. Auf keinen Fall ruck- oder stoßartige Bewegungen machen.



9 | Verwendung von Stehleitern und Anlegeleitern

Bevor Sie eine Leiter verwenden,

- Lesen Sie die Betriebsanleitung durch.
- Stellen Sie sicher, dass die Leiter sicher begehbar ist.

Hinweise zum sicheren Benutzen von Stehleitern:

- Keine ungeeigneten Aufstiege (Hocker, Stühle, Regale etc.) benutzen
- Die Verwendung einer Stehleiter als Anlegeleiter ist untersagt
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand besteigen
- Stehleitern nicht ungesichert in Verkehrswegen aufstellen
- Keine schadhafte Leitern benutzen
- Stehleitern nur auf festem Untergrund aufstellen
- Nicht von Stehleitern auf Regale oder ähnliches übersteigen (Kippgefahr)
- Maximale Steighöhe einer Stehleiter berücksichtigen
- Körperposition auf der Leiter beachten (seitliches Hinauslehnen kann zum Umkippen der Leiter führen)
- Vorsicht! Bei der Arbeit an offenen Fenstern - Gefahr des Absturzes!
- Feste Schuhe tragen
- Stehleitern nur zusammengeklappt und in senkrechter Lage längs des Körpers transportieren



Arbeiten, die nicht von der Stehleiter aus durchgeführt werden dürfen:

- Maschinelle Stemm- und Schweißarbeiten
- Beidhändiges Transportieren von Gegenständen

Die Leiter soll regelmäßig überprüft werden auf:

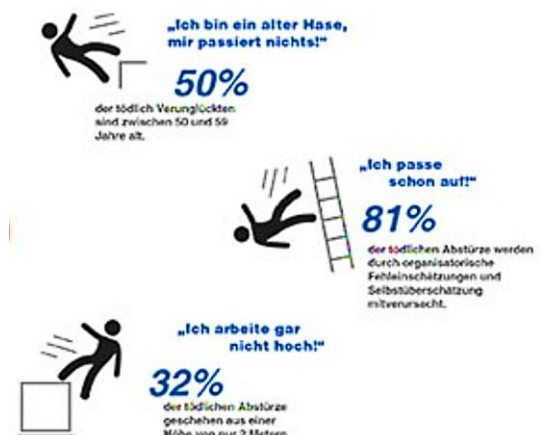
- Verschleiß, Verformung und Zerstörung von Leiterbauteilen
- Fehlende Bauteile
- Ordnungsgemäße Funktion der Verbindungselemente (Gelenke)

Stellt der Prüfer Mängel an der Leiter fest, so darf diese nicht benutzt werden und der Arbeitgeber bzw. die zuständige Ansprechperson muss informiert werden.

Verwendung von Anlegeleitern:

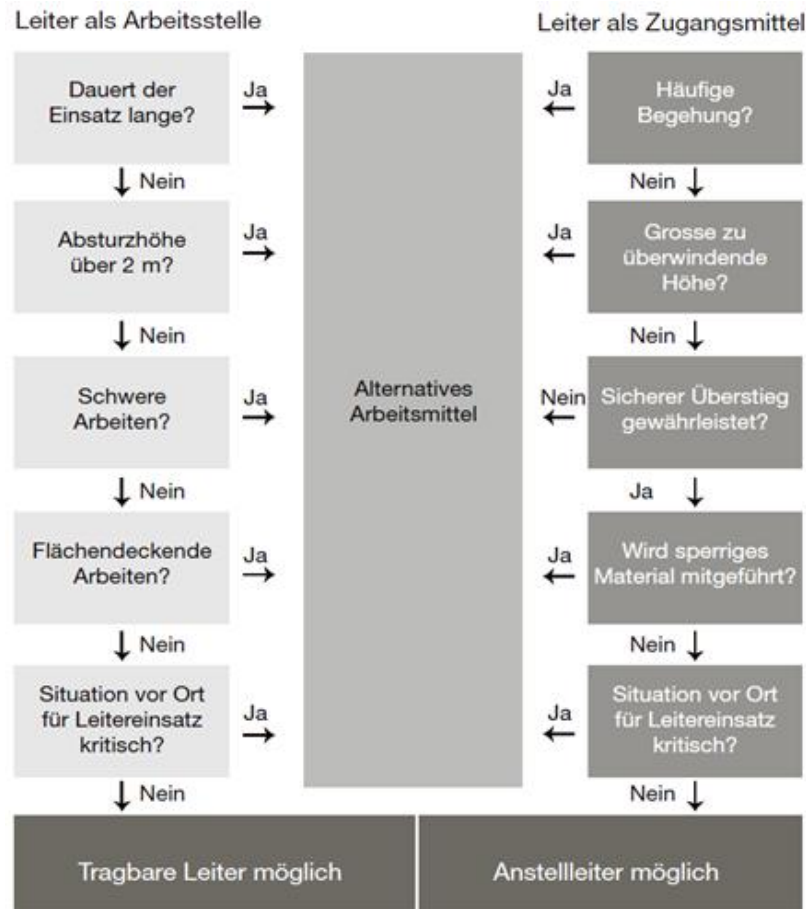


- Anlegeleitern sollten nicht länger als 10 m sein
- Leitern nur auf festem, ebenem Untergrund verwenden
- Der Anlegewinkel muss zwischen 65° und 75° liegen und mindestens 1 m über die Anlegekante hinausragen
- Anlegeleitern nicht an unsichere Punkte wie Stangen, Drähte oder Glasscheiben anlegen
- Bei glatten Bodenbelägen GummifüÙe verwenden
- Breite Standflächen verhindern das Umkippen der Leiter



Kriterien für den Einsatz von tragbaren Leitern:

Die folgende Abbildung zeigt, wie zu entscheiden ist, ob eine tragbare Leiter oder eine andere Ausrüstung verwendet werden sollte.



10 | Umgang mit Cuttermesser / Furniermesser

Gefährdung

- Verletzungsgefahr durch scharfe und spitze Messer.
- Unfallgefahr durch mangelnde Schärfe der Messer.
- Unfallgefahr durch nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung oder herumliegende Messer.
- Unfallgefahr durch nicht ordnungsgemäße Verwendung der Messer.
- Unfallgefahren durch fehlende oder nicht verwendete persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitsplatzgestaltung

- Der Arbeitsplatz ist von umherstehendem Material und Gegenständen freizuhalten.
- Bei zu geringen Abständen zwischen den Arbeitsplätzen besteht die Gefahr, dass die Person welche mit dem Cuttermesser arbeitet, angestoßen wird und sich dadurch Schnitt- oder Stichverletzungen zuzieht.

Eignung Cuttermesser

Cuttermesser weisen verschiedene Klingestärken auf. Nicht jedes Messer kann problemlos durch dicke Teppichböden, Styropor oder auch harte Materialien wie Dachpappe oder Holz schneiden. Daher sollte bereits vor dem ersten Schnitt überlegt werden, ob sich das Messer wirklich für die Arbeit eignet. Cuttermesser mit Abbrechklingen sollten beispielsweise nicht zum Zerkleinern harter Materialien verwendet werden. Sie zerkleinern Kartonagen, Papier oder Dachpappe problemlos – beim Zertrennen von Gips und Kalk hingegen kann die Klinge abbrechen. Cuttermesser mit festen Klingen hingegen können für die unterschiedlichsten Materialien genutzt werden.



Die Schärfe macht den Unterschied

Durch stumpfe Cuttermesser erhöht sich die Unfallgefahr!!

Schneidet die Klinge nicht geschmeidig durch den Untergrund, wenden wir automatisch mehr Kraft auf. Das kann dazu führen, dass die Klinge wahlweise bricht oder abrutscht – und im schlimmsten Fall im Körper des Verwenders endet.

Niemals mit defekten Messern schneiden

Sicherlich ist es ärgerlich, wenn die Arretierung der Klinge abbricht oder das Cuttermesser einen anderweitigen Defekt aufweist. Vielfach bleiben die Messer dennoch nutzbar, jedoch nur unter einer erhöhten Gefahr. Ein defektes Cuttermesser gehört entsorgt und durch ein neues ersetzt.

Niemals „in der Luft“ schneiden

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, immerhin dauert das Zerkleinern von Papier, Karton, Dachpappe, usw. merklich länger, wenn niemand das Schneidgut festhält. Dennoch versuchen sich manche Arbeitnehmer ohne eine helfende Hand am Zerkleinern großer Materialien. Kleinere Schneidgüter sollten mit der freien Hand in einem sicheren Abstand zur Klinge hin festgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Messer nicht in Richtung der festhaltenden Hand geführt wird. Übrigens gilt dies auch für die eigene Person. Nach Möglichkeit sollte der eigene Körper seitlich der Schnittlinie platziert werden. Das verhindert, dass die Klinge beim Abrutschen das Bein oder den Körper des Schneidenden trifft.

Vorsicht beim Klingenwechsel

Wird die Klinge langsam stumpf, muss sie ersetzt werden. Dies ist der Moment, in dem wir direkt mit der Klinge in Kontakt kommen und diese anfassen müssen. Wie immer im Umgang mit Messern, ist nun besondere Vorsicht geboten. Nach dem Klingenwechsel sollte zudem geprüft werden, ob die Klinge fest im Messer sitzt und nicht versehentlich verrutscht.

Beim Klingenwechsel sollte unbedingt ein Arbeitshandschuh mit Schnittschutz getragen werden.

Das Messer korrekt aufbewahren

Auch die Aufbewahrung des Cuttermessers kann Gefahren bergen. Letztendlich gelten jedoch die Richtlinien, die für sämtlichen spitzen und scharfen Gegenstände gelten. So sollte das Messer niemals mit ausgefahrener Klinge im Werkzeugkasten liegen. Auch beim Transport ist darauf zu achten, dass die Klinge vollständig eingezogen und möglichst noch durch den Sicherheitsverschluss festgestellt ist.

Cuttermesser mit abbrechbarer Klinge

Diese sind praktisch, immerhin kann der vordere Klingenteil direkt erneuert werden, ohne dass die ganze Klinge ausgetauscht werden muss. Doch obwohl die Messer eine Kennzeichnung auf der Klinge besitzen, die als Bruchlinie dient, erweisen sich die Abbrechklingen als überaus hartnäckig.

Es empfiehlt sich, vor dem Abbrechen Arbeitshandschuhe mit Schnittschutz überzustreifen, damit die Finger nicht mit dem Metall in Berührung kommen. Das wegbrechende Stück fällt selten auf den Boden, sondern springt von der Klinge weg. Daher ist auf genügend Abstand zwischen der Klinge und dem Gesicht zu achten. Um die Augen vor der wegspringenden Klinge zu schützen ist eine Schutzbrille zu verwenden.








11 | Umgang mit Gefahrstoffen





Für alle Gefahrstoffe sind sogenannte **Sicherheitsdatenblätter** entweder öffentlich verfügbar oder vom Hersteller anforderbar. Die Risiken und der entsprechende Umgang mit Gefahrstoffen kann aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Zusätzlich sind alle Gefahrstoff-Behälter mit sogenannten **GHS-Piktogrammen** gekennzeichnet, die eine schnelle Identifikation der vom Stoff ausgehenden Gefahren erlauben. Eine Tabelle mit allen neun GHS-Piktogrammen und deren Bedeutung ist unten angeführt.

Generell gilt bei Einsatz von fluorierten Treibhausgasen (F-Gas):

- Nicht in die Umwelt entweichen lassen (klimaschädlich)
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen (umweltschädlich)
- Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus
- Behälter dicht geschlossen halten.
- Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
- Vor Hitze schützen - gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen - kann bei Erwärmung explodieren
- Beim Benutzen Handschuhe und Schutzbrille tragen (Erfrierungen und Verbrennungen bei Kontakt mit verflüssigtem Produkt)

Piktogramm	Code	Gefahrenklasse
	GHS01	Instabile explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff(en), selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Organische Peroxide
	GHS02	Entzündbar, selbsterhitzungsfähig, selbstzersetzlich, pyrophor, wasserreaktiv, Organische Peroxide
	GHS03	Entzündend (oxidierend) wirkend
	GHS04	Gase unter Druck, verdichtete, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte, gelöste Gase
	GHS05	Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung

Piktogramm	Code	Gefahrenklasse
	GHS06	Akute Toxizität
	GHS07	Sensibilisierend
	GHS08	diverse Gesundheitsgefahren
	GHS09	Gewässergefährdend

Die **H-Sätze** weisen auf physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren hin, während die **P-Sätze** Hinweise zu Prävention, Reaktion, Aufbewahrung und Entsorgung von Gefahrstoffen geben. Sie sind in jedem Sicherheitsdatenblatt enthalten und meist auch auf der Rückseite von Behältern, die Gefahrstoffe enthalten, vorzufinden.

Grundsätzliche Regeln zum Umgang mit Gefahrstoffen:

- Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist laut Sicherheitsdatenblatt zu verwenden
- Am Arbeitsplatz und in der Arbeitsumgebung ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
- Die Aufbewahrung von Gefahrstoffen ist nur im Originalbehälter und mit entsprechender Kennzeichnung erlaubt. Das Umfüllen von Gefahrstoffen in Lebensmittelbehälter ist strengstens verboten!
- Auf die richtige Lagerung von Gefahrstoffen achten (Sicherheitsdatenblatt heranziehen)
- Keine Lebensmittel in der Nähe von Gefahrstoffen aufbewahren
- Gefäße und Behälter immer gut verschließen
- Kontakt mit der Haut und mit den Augen vermeiden
- Gase, Dämpfe, Nebel oder Aerosole nicht einatmen
- Kein offenes Feuer oder Licht verwenden und Rauchverbot einhalten
- Am Arbeitsplatz nicht essen oder trinken
- Räume nach der Arbeit gut lüften bzw. Absaugung einschalten

- Hände nach dem Umgang mit Gefahrstoffen gründlich reinigen
- Kleidung, die mit Gefahrstoffen in Kontakt gekommen ist, sofort wechseln
- Verschmutzung oder Ausflüsse von Gefahrstoffen sofort dem Vorgesetzten melden

Massnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen

Erste Hilfe

Gleichzeitig oder nachher

Sanitätsnotruf wählen

☎ 112

• Verunfallte Person möglichst rasch aus der Gefahrenzone entfernen. Vorsicht: Auch Retter können gefährdet sein, deshalb Sicherung.

• Bewusstlose Person seitlich lagern und warm halten. Nichts eingeben.



Die Mundpartie soll gegen die Unterlage gerichtet sein, damit Erbrochenes oder in den Rachen fliessendes Blut nach aussen abläuft. Mund auswischen. Bewusstlose Person ohne Unterbruch beobachten; die Atmung kann jederzeit aussetzen.

• Die bewusstlose Person atmet nicht oder schlecht (unregelmässig, röchelnd), ihre Gesichtsfarbe wird bläulich:
Reanimation durchführen (Abfolge CABD, wenn nötig wiederholen).

Circulation



Herzmassage mit Frequenz von mind. 100 Kompressionen pro Minute. Je nach Situation nach 30 Kompressionen unterbrechen für Beatmung.

Airways



Atemwege freimachen

Breathing



Beatmung (2 Beatmungstösse)

Defibrillation



Defibrillieren (wenn Gerät vorhanden)

• **Verätzungen mit Säuren und Laugen**

Augen: Lider öffnen, mit mässigem Wasserstrahl ab Hahn oder Dusche 10 Minuten spülen oder Augenspüllösung benutzen.

Haut: Verschmutzte Kleider sorgfältig entfernen. Haut mit fliessendem Wasser ab Hahn oder Dusche während 10 bis 15 Minuten kräftig spülen. Trockenverband anlegen.

Mund, Speiseröhre, Magen: Schluckweise Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen.

Feststellen:

Wer Name, Alter, Gewicht, Geschlecht der betroffenen Person, gegebenenfalls Adresse und Telefonnummer.

Was Genaue Bezeichnung des Gifts, Hersteller (Angabe auf Etikette der Packung).

Wie viel Angabe in Gramm oder Milliliter; wenn nicht möglich, dann z. B. «ein Kaffeelöffel voll», «ein grosser Schluck». Bei Ätstoffen Angabe der Konzentration, bei Lösungsmitteln Angabe der Zusammensetzung, bei Dämpfen Farbe und Dauer des Einatmens.

Wann Zeitangabe. Ist diese sicher oder nur vermutet?

Wie Schlucken, Berühren, Einatmen.

Weiteres An welchem Arbeitsplatz ist der Unfall geschehen? Welche Stoffe werden dort normalerweise verwendet? Zeigt die vergiftete Person schon Symptome? Welche? Hat die verunfallte Person noch etwas mitgeteilt? Bekannte Krankheiten?

AUGEN-NOTFALLPLAN



12

Staub- und Splittergefahr

Stäube:

- Grundsätzlich Arbeitsverfahren so gestalten, dass keine gefährlichen Stäube frei werden
- Be- und Verarbeitungsvorgänge so wählen, dass möglichst kein oder wenig Staub entsteht (Windrichtung berücksichtigen)
- Material möglichst nass bearbeiten und Staub binden
- Stäube an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle absaugen
- Bei staubintensiven Arbeiten ohne Absaugung oder Nassbearbeitung müssen Atemschutz mit Partikelfilter P2, geschlossene Schutzbrille und geschlossene Arbeitskleidung getragen werden

**Splitter:**

- Grundsätzlich müssen an Maschinen Splitterschutzabdeckungen, welche nicht abmontiert werden dürfen, montiert werden
- Bei splitterintensiven Arbeiten ohne Splitterschutzabdeckungen müssen gut schließende Schutzbrillen getragen werden

13 | Verkehrssicherheit im Betrieb

- Nehmen Sie stets Rücksicht auf Fußgänger
- Stellen Sie Gehwege nicht mit Ware zu
- Halten Sie prinzipiell einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu festen Hindernissen und Personen
- Die Fahrgeschwindigkeit ist immer so zu wählen, dass der Fahrer auf plötzlich auftretende Gefahren reagieren kann
- Kurven langsam und möglichst weit durchfahren
- Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer durch Umdrehen davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg frei ist und sich keine Personen unmittelbar hinter dem Fahrzeug befinden
- Lasten müssen sicher aufgenommen und gegen Verrutschen gesichert werden
- Die Last darf die Sicht des Bedieners nie beeinträchtigen
- Das Mitfahren auf Gabelstaplern, Baggern und Kränen ist grundsätzlich verboten
- Die Benutzung von Handys ist während dem Umgang mit Fahrzeugen verboten
- Das Mitnehmen von dritten Personen (Anhalter, Familienangehörige) ist strengstens verboten

Verhaltensregeln für Fußgänger:

- Benutzen Sie die markierten Gehwege oder bewegen Sie sich bei fehlenden Gehwegen an den Außenbereichen der Fahrwege
- Achten Sie auf den Fahrzeugverkehr und die entsprechenden Sicherheitsbeschilderungen
- Am Arbeitsplatz, in der Arbeitsumgebung und den Gehwegen ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
- Beseitigen Sie im Weg liegende Gegenstände und auf den Boden gelangte Flüssigkeiten unverzüglich
- An unübersichtlichen Stellen und in der Nähe von Gabelstaplern, Kränen und LKWs ist größte Vorsicht geboten
- Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu bewegten Transport- und Arbeitsmitteln einhalten
- Kunden oder Besucher dürfen das Betriebsgelände nur in Begleitung durch den internen Verantwortlichen betreten oder müssen vorher anhand dieser Sicherheitsanweisung unterwiesen werden

Regeln für Stapler-, LKW- und Kran-Fahrer:

- Die betriebseigenen Fahrzeuge dürfen ausschließlich von autorisiertem Personal, welches im Besitz des dem Fahrzeug entsprechenden Führerscheins sein muss, gelenkt und betrieben werden
- Das Mitfahren auf nicht eigens dafür vorgesehenen Fahrzeugen (z. B. Gabelstapler, Kräne, Bagger Radlader o. ä.) ist verboten
- Die Benutzung von Handys ist beim Umgang mit Fahrzeugen strengstens verboten
- Fahrzeuge müssen jederzeit sicher abgestellt werden. Beim Verlassen der Fahrzeuge muss der Schlüssel gezogen werden
- Das Mitnehmen von dritten Personen (Anhalter, Familienangehörige) ist verboten
- Für das Einhalten der Straßenverkehrsordnung ist jeder Fahrer selbst verantwortlich
- Fahrzeuglenker und Fußgänger müssen stets miteinander Sichtkontakt halten, um Unfälle zu vermeiden
- Bei der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände und der Baustelle haben Personen und Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße bzw. dem Weg Vorfahrtsrecht

Staplerunfälle

Ursachen erkennen - Unfälle vermeiden

1

Geschwindigkeit in Kurven

zu schnell **angepaßt**

Stapler kippt zur Seite
Fahrer schwer verletzt
Sachschaden

Mit Stapler Kurven
immer umsichtig und
langsam durchfahren



2

Transportieren von Lasten

zu hoch **bodennah**

Stapler kippt vornüber
herabfallende Last
verletzt Fußgänger

Last vor dem
Losfahren so tief
wie möglich absenken



3

Aufnehmen von Paletten

halb unterfahren **komplett unterfahren**

Last kippt von Gabel
Stapler kippt vornüber
Regal wird beschädigt

Lastschwerpunkt ist
mittig auf den Gabeln
Sicheres Anheben



4

Verlassen des Staplers

herunterspringen **heruntersteigen**

Boden oft uneben
ungünstig aufkommen
Knöchelbruch möglich

Hände an Griffe
Füße in Aufstieg
langsam absteigen



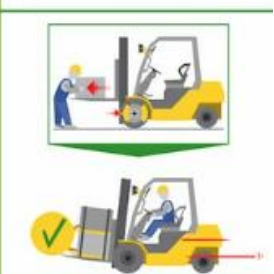
5

Transport kleiner Lasten

in Hubmast greifen **im Stillstand sichern**

Kleinere Last rutscht
mit Hand durchgreifen
Hand wird gequetscht

Rutschende Last nur
im Stillstand und von
der Seite aus sichern



6

Transport großer Lasten

nicht genügend Sicht **für Sicht sorgen**

Fahren ohne Sicht
Fußgänger übersehen
Personenunfall

Sichtfeld überprüfen
langsam rückwärts
notfalls mit Einweiser



14 | Zutritt zu Gefahrenbereichen

- Gefahrenbereiche oder Gefahrenräume sind zu kennzeichnen und gegen den Zutritt von unbefugten Personen zu schützen (Beschilderung, Umzäunung etc.)
- Sollten sich unbekannte Personen auf dem Betriebsgelände oder auf den Baustellen ohne Begleitung aufhalten, begleiten Sie den Besucher zum nächsten Ausgang oder zum Empfangsbüro
- Externes Personal darf Werkstätten, Hallen und Räume nur in Begleitung von firmeninternem Personal betreten



15 | Absturzgefahr

- Die zur Verfügung gestellte Absturzsicherung muss von jedem Mitarbeiter verwendet werden
- Absturzsicherungen dürfen auf keinen Fall manipuliert oder entfernt werden, sofern kein Ersatz vorhanden ist. Mängel an Absturzsicherungen müssen umgehend behoben oder dem Vorgesetzten gemeldet werden
- Ab einer Absturzhöhe von 2 m auf Baustellen und 1 m in gewerblich genutzten Gebäuden muss ein konformer Sicherheitsgurt verwendet werden, wobei auf geeignete Anschlagpunkte zu achten ist

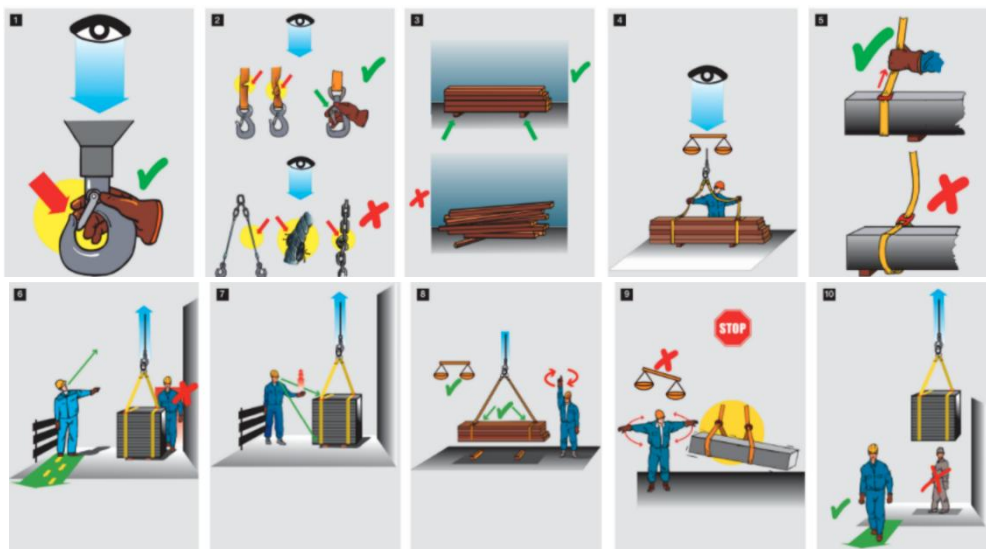


16 | Schwebende und bewegte Lasten

- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist grundsätzlich verboten
- Der Kranfahrer muss darauf achten, die Last möglichst nicht über Personen zu führen
- Mitarbeiter, die sich in der Gefahrenzone befinden, müssen Schutzhelme tragen
- Die Personenbeförderung mit Kränen ist strengstens verboten und ist nur mit Hebebühnen erlaubt
- Kräne dürfen ausschließlich von befähigtem Personal mit entsprechendem Sicherheitskurs und Beauftragung gelenkt und betrieben werden

Anschlagmittel:

- Es dürfen ausschließlich geeignete und genormte Anschlagmittel verwendet werden
- Die Belastungsgrenzen der Anschlagmittel dürfen nicht überschritten werden
- Niemals defekte Anschlagmittel verwenden



17 | Aufenthalt auf Baustellen

- Auf allen Baustellen muss jeder Arbeiter mit der folgenden Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein:
 - o Schutzhelm
 - o Sicherheitsschuhe
 - o Arbeitsbekleidung
 - o Zusätzliche Schutzausrüstung je nach durchzuführender Tätigkeit (z. B. Absturz-sicherung bei Arbeiten in Höhe, siehe auch Punkt 6. Persönliche Schutzausrüstung)
- Direkte Sonnenexposition durch entsprechende Arbeitskleidung oder organisatorische Maßnahmen vermeiden oder zumindest verringern
- Auf allen Baustellen gilt für alle Arbeitnehmer die Pflicht, den persönlichen Erkennungsausweis (Baustellenausweis) zu tragen
- Vor jedem Arbeitsbeginn auf Baustellen ist das Vorhandensein des Einsatzsicherheitsplanes (ESP/POS) zu überprüfen. Sollte das Dokument fehlen ist der entsprechende Vorgesetzte zu informieren.
- Die Sicherheitsmaßnahmen des Einsatzsicherheits-planes und des Sicherheits- & Koordinierungsplanes sind einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.



Regel 1: Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.



Regel 2: Wir sichern die Absturzkanten am Dachrand ab 2 m Höhe.



Regel 3: Wir sichern uns gegen Absturz ins Gebäudeinnere ab 2m Absturzhöhe.



Regel 4: Wir sichern Dachöffnungen.



Regel 5: Wir arbeiten nur auf durchbruch-sicheren Dachflächen.



Regel 6: Wir verwenden für Fassadenarbeiten ein sicheres Gerüst oder eine Hubarbeitsbühne.



Regel 7: Wir kontrollieren die Gerüste vor dem Benützen.



Regel 8: Wir arbeiten nur mit Anseilschutz, wenn wir dafür



Regel 9: Wir schützen uns zuverlässig vor möglichem Asbeststaub.

18 | Witterung

- Kleiden Sie sich entsprechend der vorherrschenden Witterung und schützen Sie sich vor Umwelteinflüssen
- Bei schlechter Witterung (starker Wind, Gewitter, Schnee) müssen die Arbeiten, bei denen dadurch eine Gefährdung entsteht, eingestellt werden
- Besondere Vorsicht gilt bei Arbeiten, bei denen Sie ungeschützt der Witterung ausgesetzt sind wie z. B. Arbeiten in der Baugrube, Arbeiten mit dem Kran, Arbeiten am Gerüst oder Dach etc.
- Für die Einstellung der Arbeiten ist der Vorarbeiter bzw. der jeweilige Maschinenbediener zuständig



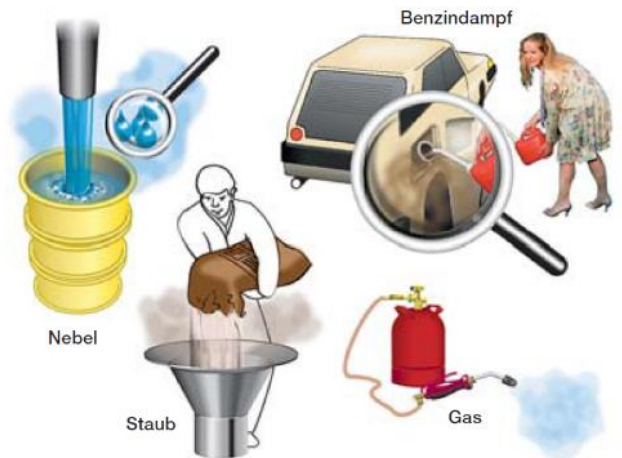
19 | Explosionsgefahr

Explosionsgefahr besteht immer dann, wenn brennbare Gase, Flüssigkeiten oder Stäube vorhanden sind oder entstehen können und diese mit Luft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, welche durch eine Zündquelle zur Explosion gebracht werden kann.

Explosionsgefährdete Bereiche sind durch Warn- und Verbotsschildern gekennzeichnet:

Verhaltensregeln für Mitarbeiter:

- Unbefugte Personen dürfen explosionsgefährdete Bereiche nicht betreten
- Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen ausschließen
- Offene Flammen und Rauchen ist verboten
- Einsatz von explosionsgeschützten Arbeitsmitteln und funkenfreien Werkzeugen
- Entfernen aller Geräte, die im explosionsgefährdeten Bereich nicht benötigt werden
- Explosionsfähige Atmosphären durch ausreichende Lüftung bzw. Absaugung beseitigen
- Ausreichend leitfähige Kleidung bei Beschichtungsarbeiten verwenden



20 | Meldung von Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen

- Eventuelle Unfälle müssen vom Mitarbeiter unverzüglich im Büro gemeldet werden, damit entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden können
- Beinahe-Unfälle sind dem Vorgesetzten ebenfalls mitzuteilen, damit eventuell notwendige Maßnahmen getroffen und zukünftige Unfälle vermieden werden können



21 | Büroarbeitsplatz

Allgemeine Hinweise

- Einstellen von Stuhl- und Tischhöhen oder Verwendung von Fußstützen so, dass Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel sowie Ober- und Unterarm ca. 90° ergeben
- Es muss immer die gesamte Sitzfläche genutzt werden
- Die Sitzfläche muss sich ca. 3 cm tiefer befinden, als die Kniekehle in aufrechter Stehposition
- Die Rückenstützenoberkante soll bis zur Mitte des Schulterblattes reichen und die Rückenstützenwölbung soll die Wirbelsäule an der tiefsten Einbuchtung stützen
- Bei Bedarf soll eine Fußstütze von geeigneter Größe benutzt werden
- Es muss auf ausreichende Beinfreiheit unter den Arbeitstischen und während dem Sitzen auf eine aufrechte Sitzposition geachtet werden
- Der Arbeitsplatz muss angemessen beleuchtet sein
- Am Boden dürfen keine frei herumliegenden Kabel, Verlängerungen oder Steckleisten vorhanden sein
- Beschädigte Steckdosen und Kabel sind auszutauschen
- Dynamisches Sitzen (häufige Veränderungen der Sitzposition) bevorzugen

Arbeiten am Bildschirm:

- Aufstellen des Bildschirms so, dass die Blickrichtung parallel zum Fenster ist
- Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf, deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden
- Als Darstellungsart ist dunkel auf hellem Hintergrund zu bevorzugen
- Das Bild muss stabil, flimmer- und spiegelungsfrei sein
- Die Bildschirme müssen so positioniert sein, dass ein Abstand von 50-70 cm gegeben ist
- Die oberste Zeile auf dem Bildschirm sollte etwas unter der Augenhöhe liegen
- Nach 2 Stunden konstanter Bildschirmzeit steht dem Arbeitnehmer eine Unterbrechung von ca. 10 min. zu bzw. sollte er in dieser Zeit eine andere Tätigkeit verrichten

Verschiedene Sitzhaltungen:

- Die vordere Sitzhaltung, die zwar zur geringsten Muskelermüdung führt und subjektiv oft als bequem empfunden wird, in Bezug auf die Bandscheiben aber die größte Beanspruchung hervorruft.
- Die mittlere oder aufrechte Sitzhaltung, die zwar eine starke Beanspruchung der Rückenmuskulatur, andererseits aber für die Bandscheiben mit weniger Risiko verbunden ist.
- Die hintere Sitzhaltung, bei der die Beanspruchung zwar am geringsten ausfällt, die jedoch andauernd eingenommen auch gesundheitsschädigend ist.



22 | Jugendschutz

Am 20. Oktober 2000 ist die von den Legislativdekreten Nr. 345 vom 4. August 1999 und Nr. 262 vom 18. August 2000 verfügte Reform des Jugendschutzes am Arbeitsplatz in Kraft getreten, mit dem Ziel, die Arbeitssicherheit der Jugendlichen zu verbessern. Das neue Verzeichnis über die den Minderjährigen untersagten Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Wirkstoffe und Umgebungsbedingungen, ersetzt die alte Liste.

Unter das Jugendschutzgesetz fallen alle Personen (Lehrlinge), die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Arbeitgeber muss bei der Ausbildung folgendes berücksichtigen:

- Die Schulung und Unterweisung des Jugendlichen:
- vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit
- wird mindestens halbjährlich, wiederkehrend durchgeführt
- es wird regelmäßig die sicherheitsorientierte Verhaltensweise des Jugendlichen überprüft
- noch nicht abgeschlossene Entwicklung, altersspezifische Erfahrungslosigkeit und mangelndes Bewusstsein von tatsächlichen oder möglichen Gefahren.
- Arbeitsmittel und Umfeld des Arbeitsortes und Arbeitsplatzes.
- Art, Intensität und Dauer der Exposition mit chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen und Wirkungsfaktoren.
- manuelles Heben von Lasten.
- Aufbewahren, Auswahl, Gebrauch und Bearbeitung von Arbeitsmitteln insbesondere Wirkstoffe, Maschinen, Geräte und Werkzeuge.
- Planung der Arbeitsabläufe und der Arbeitstätigkeit, sowie deren Einwirkung auf die allgemeine Organisation der Arbeit.
- Stand der Ausbildung und der Information der Minderjährigen.

Der Jugendliche wird vor Arbeitsbeginn über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren informiert und entsprechend eingeschult.

Umgang mit chemischen Gefahrstoffen

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen mit folgende Stoffen nicht in Kontakt kommen:

GHS-Kodierungen

GHS01 (z.B. instabile explosive Stoffe...), **GHS02** (z.B. entzündbare Stoffe...), **GHS05** (z.B. ätzende Stoffe...) und **GHS06** (akute Toxizität)

H-Sätze

- Gefahrstoffe mit mindestens einem der folgenden H-Sätze: H317, H334, H340, H350, H351, H360, H370, H372
- Gefahrstoffe mit mindestens einem der folgenden H-Sätze: H317, H334, wenn die Gefahr nicht durch PSA ausgeschlossen werden kann
- Kanzerogene
- Blei und Bleiverbindungen
- Asbest

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Datenblätter der verwendeten Produkte durchzulesen und bei Vorhandensein obengenannter Stoffe die Gefahren zu beseitigen oder dem Minderjährigen eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

Arbeitsmedizinische Betreuung:

Regelmäßige Untersuchung **der minderjährigen Mitarbeiter** durch den Arbeitsmediziner ist Pflicht.

Sollten berufsbedingte individuelle gesundheitliche Probleme auftreten, ist der Arbeitsmediziner hinzuzuziehen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

23 | Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaft bis hin zum ersten Lebensjahr des Kindes und sieht folgende Maßnahmen bzw. Richtlinien vor:

- Nachtarbeit ist untersagt (Arbeiten zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens sind verboten)
- Während der Schwangerschaft dürfen Frauen nicht mehr als 10 kg kurzzeitig und 5 kg längerfristig tragen
- Das Arbeiten auf Leitern ist verboten
- Maximal die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit darf im Stehen verrichtet werden
- Die Stillpausen sind wie folgt geregelt:
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden können zwei Ruhezeiten mit einer Dauer von je einer Stunde durchgeführt werden. Wenn die Arbeitszeit weniger als 6 Stunden umfasst, so können zwei Ruhepausen mit einer Dauer von je 30 Minuten durchgeführt werden. Die zwei Ruhepausen können auch zusammengelegt werden.

Frauen dürfen während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monate nach der Entbindung keine gefährlichen, schweren oder ungesunden Arbeiten durchführen. Die gefährlichen, schweren und ungesunden Arbeiten sind im Art. 5 des D.P.R. 25.11.1976 Nr: 1026 - Anlage A G.v.D 151/2001 festgelegt.

Umgang mit chemischen Gefahrstoffen

Frauen dürfen während der Schwangerschaft mit Stoffen, die folgende GHS-Kodierungen aufweisen, nicht in Kontakt kommen:

GHS01 (z.B. instabile explosive Stoffe...), **GHS02** (z.B. entzündbare Stoffe...), **GHS05** (z.B. ätzende Stoffe...) und **GHS06** (akute Toxizität)

Frauen dürfen während der Schwangerschaft / in der Stillzeit mit Stoffen, die laut Sicherheitsdatenblatt folgende H-Sätze aufweisen, nicht in Kontakt kommen:

H200, H201, H202, H203, H220, H221, H240, H241, H242, H250, H260, H261, H270, H271, H272, H314, H317, H318, H334, H340, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H372, H373 (Laut Nr. 67/548/CEE und Gesetz 17.10.1967- Nr. 977 – übersetzt ins GHS-System).

- Quecksilber und dessen Verbindungen
- Medikamente, welche die Zellerneuerung beeinträchtigen
- Kohlenstoffmonoxid
- Chemische Gefahrstoffe, welche über die Haut aufgenommen werden können
- Kanzerogene
- Blei und dessen Verbindungen



- Asbest

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Datenblätter der verwendeten Produkte durchzulesen und bei Vorhandensein obengenannter Stoffe die Gefahren zu beseitigen oder der Mutter eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

RISIKOFAKTOR	ZEITLICHER BEZUG	GESETZLICH VORGESEHENE VERBOTE UND ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	GESETZLICHE GRUNDLAGEN
Kanzerogene, mutagene und teratogene Substanzen; H340, H350, H351	Schwangerschaft und bis zu 7 Monate nach der Geburt	Beschäftigungsverbot	D. Lgs. 151/2001 Art. 7, All.A, lett.A Art. 11, All.C, lett.A,3
Toxische, irritierende, allergisierende Substanzen; H362	Stillzeit	Beschäftigungsverbot	D. Lgs. 151/2001 Art. 7, comma 1 All.A, lett.A
Toxische, irritierende, allergisierende Substanzen; H360, H361	Schwangerschaft	Beschäftigungsverbot	D. Lgs. 151/2001 Art. 7, All.A, lett.A
Toxische, irritierende, allergisierende Substanzen; H317, H334, H370, H372	Schwangerschaft und bis zu 7 Monate nach der Geburt	Beschäftigungsverbot	D. Lgs. 151/2001 Art. 7, comma 1 e All. A, lett.A

24 | Erste Hilfe

Sollten sie Zeuge eines Unfalls werden, verhalten Sie sich – sofern es die Situation zulässt – wie folgt:

- Sichern der Unfallstelle:** Maschinen oder Anlagen **Notabschalten (Not-Aus-Taster)**, Unfallstelle abgrenzen.
- Sachlage beurteilen:** Art der Verletzungen erkennen und Anzahl der Verletzten bestimmen.
-  **Ersthilfe leisten:** Wenn die verletzten Personen einer akuten Gefahr ausgesetzt ist (Kleidung brennt, Person hängt fest, usw.).
-  **Alarmieren:** Verständigen Sie sofort Ihren Vorgesetzten bzw. andere Personen die weitere Ersthilfe leisten können, so zum Beispiel die im Betrieb zuständige Person für **Erste Hilfe**.
- Rettung verständigen:** **NOTRUFNUMMER 112**

Sollten Sie den Unfallhergang und die Unfallursache genau gesehen bzw. erkannt haben, geben Sie diese Informationen, so genau als möglich, an Ihren Vorgesetzten weiter, damit die gesetzlich notwendigen Meldungen gemacht und eventuell notwendige Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Unfälle getroffen werden können.

Sollte es zu **Beinaheunfällen** kommen, berichten Sie Ihrem Vorgesetzten darüber. Diese Meldung und Informationen sind notwendig, um Ihre Sicherheit am Arbeitsplatz zu erhöhen und Unfälle zu vermeiden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN
COMPORAMENTO IN CASO DI INFORTUNIO

1. UNFALL MELDEN
ANNUNZIARE L'INCIDENTE

-NOTRUF 112
NUMERO D'EMERGENZA 112
-WER MELDET?
CHI CHIAMA?
-WAS IST PASSIERT?
COSA E' SUCCESSO?
-WO IST ES PASSIERT?
DOVE E' SUCCESSO?
-WIEVIELE VERLETZTE?
QUANTI FERITI?



2. ERSTE HILFE
PRONTO SOCCORSO SICURO

-ABSICHERUNG DES UNFALLORTES
ASSICURARE LUOGO DELL'INCIDENTE

-VERSORGEN DER VERLETZTEN
APPROVVIGIONARE I FERITI

-ANWEISUNGEN BEACHTEN
OSERVARE LE INDICAZIONI



3. WEITERE MASSNAHMEN
ALTRI PROVVEDIMENTI

-KRANKENWAGEN ODER FEUERWEHR EINWEISEN
INSEDIARE AUTOLETTIGA O POMPIERI
-SCHAULUSTIGE ENTFERNEN
ALLONTANARE IL PUBBLICO

25 | Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes und zur Vermeidung von Personen- und Eigentumsschäden. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind stets einzuhalten, wobei das Nichtbeachten selbiger unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Präventionsmaßnahmen:

- Ordnung und Sauberkeit einhalten.
- Brennbare Abfälle und Aschereste müssen spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen entfernt und brandsicher aufbewahrt werden. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- Das Lagern von brennbarem Material an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge, Fluchtwege etc.) ist verboten.
- Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungswagen müssen stets freigehalten werden.
- Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Der Umgang mit offenem Feuer ist in Lager-, Abstell- und Vorratsräumen verboten.
- Elektrische Anlagen müssen unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung bedient werden. Eventuelle Reparatur- oder Wartungsarbeiten müssen von befugten Firmen durchgeführt werden.
- Maschinen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- Alle brandgefährlichen Zustände oder Mängel sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung zu melden.
- Feuerarbeiten dürfen nur nach Absprache und Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten oder die Betriebsleitung durchgeführt werden.
- Bei Arbeiten mit Funkenflug und offener Flamme muss der Brandschutzbeauftragte informiert und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Im Umkreis dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden und die nächsten brennbaren Materialien müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt werden. Bei den genannten Arbeiten muss stets ein Feuerlöscher griffbereit sein.
- Flucht- und Verkehrswege müssen freigehalten werden.
- Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jeder Gebrauch von Feuerlöschern ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.
- Ortsveränderliche Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, sodass sie keine Brandgefahr darstellen. Die Betriebsanweisungen des Herstellers sind stets zu beachten.
- Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln müssen genauestens befolgt werden. Die Hinweistafeln dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

Verhalten im Brandfall:

Im Brandfall verlassen sie Ihren Arbeitsplatz auf dem Ihnen nächstliegenden Fluchtweg und begeben Sie sich zur vereinbarten Sammelstelle.

Melden Sie sich unverzüglich bei ihrem Vorgesetzten.



Aufgrund der grundsätzlich vorhandenen Brandgefahr im Betrieb, herrscht striktes Rauchverbot und das Verbot, offenes Feuer zu zünden









Im Brand- oder Notfall verhalten Sie sich ruhig und alarmieren Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten. Unternehmen Sie sofern möglich Löschversuche.



Sollten diese nicht möglich oder zu gefährlich sein, verlassen Sie unverzüglich auf dem nächsten Fluchtweg die Gefahrenstelle und schließen Sie Fenster und Türen hinter sich.



Begeben Sie sich direkt zur vereinbarten Sammelstelle und melden Sie sich unverzüglich bei Ihrem Vorgesetzten.

VERHALTEN IM BRANDFALL COMPORAMENTO IN CASO D'INCENDIO	
1. BRAND MELDEN DARE L'ALLARME	 <ul style="list-style-type: none"> -FEUERMELDER BETÄTIGEN ODER NOTRUF 112 -AZIONARE L'ALLARME CHIAMARE IL NUMMERO 112  <ul style="list-style-type: none"> -WER MELDET? CHI CHIAMA? -WAS BRENNT? COSA BRUCCIA? -WO BRENNT ES? DOVE SI TROVA L'INCENDIO
2. IN SICHERHEIT BRINGEN PORTARSI AD UN POSTO SICURO	 <ul style="list-style-type: none"> -GEFÄHRDETE PERSONEN MITNEHMEN -PORTARE LE PERSONE A RISCHIO AL SICURO  <ul style="list-style-type: none"> -TÜREN SCHLIESSEN -CHIUDERE LE PORTE  <ul style="list-style-type: none"> -GEKENNZEICHNETEN FLUCHTWEGEN FOLGEN -SEGUIRE LE VIE DI FUGA INDICATE  <ul style="list-style-type: none"> -AUF ANWEISUNGEN ACHTEN -OSSERVARE LE INDICAZIONI
3. LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN LOTTA CONTRO L'INCENDIO	 <ul style="list-style-type: none"> -FEUERLÖSCHER/HYDRANTEN BENUTZEN (NUR WENN AUSSICHT AUFErfOLG BESTEHT)  <ul style="list-style-type: none"> -USARE IL ESTINTORE/IDRANTE (SOLO SE CE'POSSIBILITA DI RIUSCITA)

Zusätzliche Verhaltensregeln während dem Brand:

- Türen und Fenster der Brandräume schließen
- Lüftungs- und Klimaanlage abstellen
- Aufzüge nicht benutzen
- Falls das Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist:
- Im Raum verbleiben
- Türen schließen und Fenster öffnen
- Sich den Löschkraften bemerkbar machen

Umgang mit Löschmitteln:

Laut GvD 81/08 müssen an allen Arbeitsplätzen Löschmittel in ausreichender Menge vorhanden sein. Sie müssen durch Beschilderung gut sichtbar gemacht und leicht zugänglich positioniert werden.

Handfeuerlöscher:

- Zur Inbetriebnahme die am Feuerlöscher aufgedruckten Anweisungen befolgen
- Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf den brennenden Gegenstand richten
- Zur besseren Kontrolle des Löschvorganges den Feuerlöscher stoßweise betätigen



Löschdecken:

Löschdecken sind oft hilfreiche und einfach einzusetzende Löschmittel, mit welchen ein kleiner Entstehungsbrand erstickt werden kann. Es gibt sie im Handel in allen möglichen Ausführungen und Größen.

Löschdecken sind vom Gesetzgeber nicht explizit verpflichtend vorgeschrieben!

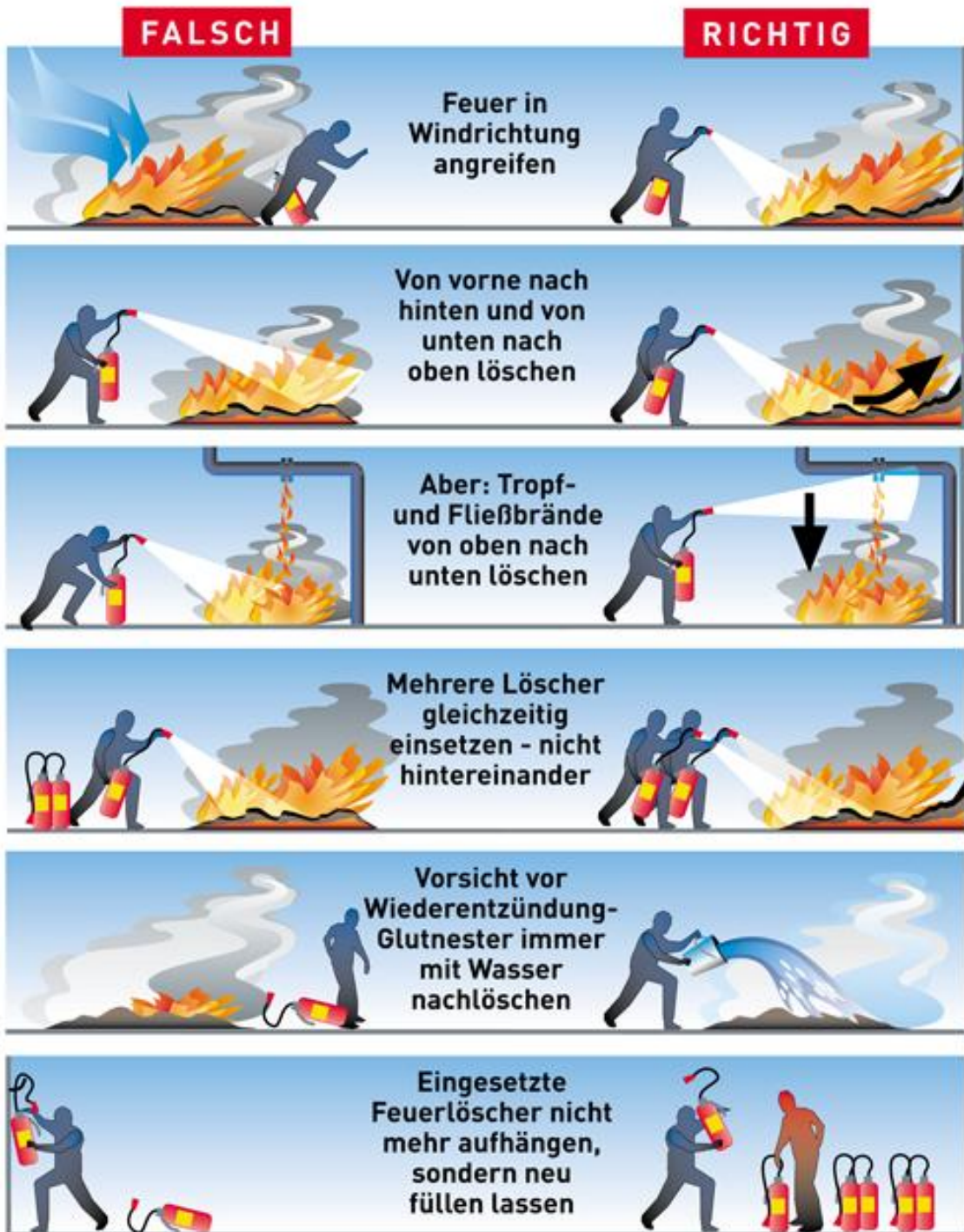


Löschsprays:

Löschsprays sind kleine und handliche und damit schnell einsatzbereite Löschmittel für kleine Entstehungsbrände. Es gibt mittlerweile eine große Auswahl an Sprays, empfohlen werden aber vor allem solche mit der Angabe der Löschkapazität, wie z.B. 3A 13B 5F.

Der Vorteil liegt in der schnellen Einsatzmöglichkeit, sie sind vom Gesetzgeber aber nicht explizit verpflichtend vorgeschrieben!





26 | Pflichten der Arbeitnehmer (GVD 81/2008)

Jeder Arbeitnehmer hat in erster Linie für seine eigene Sicherheit zu sorgen. Er hat aber auch die Sicherheit für jene an seinem Arbeitsplatz anwesenden Personen zu gewährleisten, die von den Folgen und Auswirkungen seiner Arbeit bzw. seiner eventuellen Unterlassungen betroffen sein könnten. Der Arbeitnehmer hat diese Umsicht gemäß seiner Ausbildung, den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und den ihm erteilten Weisungen seitens des Arbeitgebers walten zu lassen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- gemeinsam mit dem Arbeitgeber und den Vorgesetzten dazu beizutragen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet wird.
- die vom Arbeitgeber und Vorgesetzten vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu befolgen;
- die gefährlichen Stoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Materialien, Transportmittel und Sicherheitseinrichtungen fachgerecht zu benutzen;
- die persönlich zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen in geeigneter Form zu verwenden;
- eventuelle Schäden an den Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen, sowie andere erkannte Gefahren dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten sofort mitzuteilen, und im Notfall diese Mängel oder Gefahren nach Fähigkeit selbst zu beseitigen, und dies dem Verantwortlichen für die Sicherheit oder dem Sicherheitssprecher zu melden;
- keine Sicherheits-, Hinweis- und Kontrolleinrichtungen zu entfernen oder zu verändern ohne eine ausdrückliche Erlaubnis erhalten zu haben;
- alle am Arbeitsplatz ausgehängten Verbots- und Gebotsschilder zu befolgen;
- bei jeder Arbeit eine geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen;
- keine Tätigkeiten auszuführen, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, oder welche die eigene Sicherheit bzw. anderer gefährden;
- an den vom Arbeitgeber organisierten Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilzunehmen;
- sich den vorgesehenen arbeitsmedizinischen Kontrollen zu unterziehen;
- sich an die Grenzwerte in Bezug auf das Heben von Lasten zu halten bzw. diese zu berücksichtigen (siehe Anhang)
- sich an die Hygienebestimmungen zu halten

Laut Art 59 des GvD 81/2008 sind bei Nichteinhaltung der oben genannten Pflichten erhebliche Strafen (bis 600,00 €) für den Arbeitnehmer vorgesehen.

Der unterfertigte Arbeitnehmer erklärt hiermit:

- über die Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz informiert worden zu sein;
- über die Lärmbelastung des Betriebes und dessen Gefahren informiert worden zu sein;
- über die Chemikalien und deren Gefahren informiert worden zu sein;
- über die Maßnahmen im Brandfall & Notfall informiert worden zu sein;
- eine spezifische Einschulung & Unterweisung an allen für seine Arbeit erforderlichen Maschinen / Arbeitsmitteln / Geräten erhalten zu haben;
- keine Maschinen / Arbeitsmittel / Geräte zu verwenden, an welchen er nicht spezifisch eingeschult & unterwiesen wurde;
- über das Recht der Wahl eines Sicherheitssprechers (Arbeitnehmervertreter bzgl. Arbeitssicherheit) informiert worden zu sein
- die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten; insbesondere oben genannten Verpflichtungen nachzukommen;
- die für die jeweilige durchgeführte Tätigkeit persönliche Schutzausrüstung, vom Arbeitgeber bereitgestellt bekommen zu haben und diese auch zu benutzen:

27 | Disziplinarmaßnahmen

Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Arbeitnehmers sowie Nichteinhaltung der Sicherheitsanweisungen werden die Disziplinarmaßnahmen laut Kollektivvertrag ergriffen und zwar je nach Gravität der Verletzung:

- Siehe Disziplinarkodex

28 | Erklärung

Der/die Mitarbeiter/in erklärt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Schreibens, über die innerbetrieblichen Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz informiert und über alle Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, informiert worden zu sein. Der Mitarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien.

Weiters erklärt er,

- ⇒ durch interne Schulungen über den korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung unterrichtet worden zu sein;
- ⇒ dass er sich verpflichtet, die Schutzausrüstung immer zu verwenden, sie sauber aufzubewahren, sie periodisch zu kontrollieren und dem Arbeitgeber eventuelle Fehler und Mängel umgehend mitzuteilen;
- ⇒ dass er die Pflichten und die Gesetze zur Arbeitssicherheit (Ges. vertr. Dekret 81/2008), welche die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung betreffen, kennt.

Weiters wird dem unterfertigten Arbeitnehmer mitgeteilt,

- ⇒ dass das Nichteinhalten der oben genannten Pflichten mit Haftstrafen von bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe geahndet wird, gemäß Ges. vertr. Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Artikel 59.